

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

36. Verordnung vom 23.10.1819 publ. 04.11.1819

3) daß die vermöge der Bekanntmachung vom 1. März d. J. (Nr. 9. der wöchentlichen Anzeigen) auf die Dienstage und Donnerstage festgesetzten Sitzungstage der unterzeichneten Commission gegenwärtig nur noch an letztem Tage Statt finden.

36) Regierungs-Bekanntmachung vom 23. October publ. 4. November 1819.

Maafregeln zu
Sicherung der
Reisenden vor
den Uebervor-
theilungen der
Wirthe.

Die Regierung findet sich veranlaßt, um die Reisenden auch in den hiesigen Landen vor allen Prellereyen zu sichern, hiemit allgemein Nachfolgendes anzuordnen:

- 1) Sämmtliche Wirthe in den Städten, Flecken und auf dem Lande sollen gehalten seyn, ohne Verzug und spätestens in Zeit von 3 Wochen a dato dieses, nach dem ihnen von den resp. Aemtern und Magistraten mitzutheilenden Schema, Verzeichnisse der Preise der Logis so wie der in ihren Häusern zu liefernden Gegenstände aufzustellen.
- 2) Die Verzeichnisse dieser von den Wirthen selbst gesetzten Preise sollen, mit dem Visa oder der Approbation des Amtes oder des Magistrats versehen, zu jeder Zeit sowohl in der Gaststube, als